

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Länderbeteiligung v. 30.05.2018

Bundesland:	Hessen
Ressort(s):	Ministerium für Soziales und Integration
Datum:	26.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Artikel 1/ § 1 Abs. 7	Intervention: Einsatz von Röntgenbildgebungstechniken um die Einbringung von Geräten und Substanzen in den Körper und deren Steuerung zu medizinischen Zwecken zu ermöglichen.	Inhaltlich/Erfüllungsaufwand	Mit dieser Definition sind auch Interventionen erfasst die lediglich eine geringe Strahlenexposition erfordern. Bei Beibehaltung dieser Definition ergeben sich auch Auswirkungen zur Einbeziehung des MPE (siehe § 120 Abs. 2 Nr. 4). Die Hinzuziehung des MPE wäre auch für einfache C-Bogengeräte erforderlich bei denen Interventionen mit geringer Strahlenexposition durchgeführt werden.	Intervention: Einsatz von Röntgenbildgebungstechniken bei minimal-invasiven fluoroskopischen Verfahren mit perkutanem oder transluminalem Zugang zur Diagnose und Therapie von Erkrankungen. Alternativ: Intervention: Einsatz von Röntgenbildgebungstechniken bei minimal-invasiven fluoroskopischen Verfahren mit Zugang über die Haut oder ein Gefäß- oder Hohlraumssystem zur Diagnose und Therapie von Erkrankungen.
2	Artikel 1/ § 9 Satz 1 Nr. 1	1. derjenige der geschäftsmäßig Störstrahler nach Anlage 3 Teil D Nummer 3, ausgenommen Projektionseinrichtungen, prüft, erprobt, wartet oder instand setzt,	inhaltlich	Die hier gemeinten Projektionseinrichtungen entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und sind in der Praxis nicht mehr anzutreffen und sind durch großformatige Flachbildschirme ersetzt.	Streichen des eingeschobenen Satzes „ausgenommen Projektionseinrichtungen“ Satz 1 lautet damit wie folgt: 1. derjenige der geschäftsmäßig Störstrahler nach Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					Teil D Nummer 3 prüft, erprobt, wartet oder instand setzt,
3	Artikel 1 / § 23	Technische Anforderungen an die Bauartzulassung von Störstrahlern	redakt.	Nummer 1 des Rechtschreibung: Strahlen-schutz-gesetzes Fester Trennstrich zuviel	Korrektur: Strahlenschutzgesetzes
4	Artikel 1 / § 44 Abs. 2	Der Strahlenschutzverantwortliche und die weitere Person nach Absatz 1 haben ihre Pflichten sowie die Pflichten ihrer jeweiligen Strahlenschutzbeauftragten, Medizinphysik-Experten und sonst unter ihrer Verantwortung tätigen Personen vertraglich eindeutig gegeneinander abzugrenzen. Der Vertrag ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.	redakt. / inhaltl.	Auch für ÄS kann der Vertrag relevant sein (wegen Verteilung von Verantwortung, Zuständigkeiten, Aufgaben und Kostenerstattung).	Änderung: Der Vertrag ist den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen.
5	Artikel 1 / § 46	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass das Strahlenschutzgesetz und diese Verordnung in Betrieben oder selbständigen Zweigbetrieben, bei Nichtgewerbetreibenden an dem Ort der Tätigkeit, zur Einsicht	allg. / Erfüllungsaufwand	Die Regelung wird als überflüssig und praxisfern mit großem Erfüllungsaufwand für den Betreiber ohne praktischen Nutzen gesehen. Besser sollte eine für den Arbeitsplatz speziell angefertigte SOP bereitgehalten werden, in der für diesen Arbeitsplatz relevanten gesetzlichen Regelungen auszugsweise	Eine der Zielsetzung entsprechende andere Anforderung formulieren.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		ständig verfügbar gehalten wird, wenn regelmäßig mindestens eine Person beschäftigt oder unter der Aufsicht eines anderen tätig ist.		aus StrlSchG und StrlSchV zusammengefasst sind.	
6	Artikel 1 / §47 Absatz 2	...der für das jeweilige Tätigkeitsgebiet geltenden Fachkunderichtlinie erfüllt sind und dies durch die in der jeweiligen Fachkunderichtlinie genannten Nachweise belegt ist.	inhalt.	Hier werden in der Verordnung die Fachkunderichtlinien in Bezug genommen und erhalten damit eine erhöhte Rechtsverbindlichkeit. Damit diese auch für andere Richtlinien erfolgt, ist eine Zitierung an anderen Stellen wünschenswert und in der Praxis durchaus notwendig (siehe SV-RL, QS-RL)	Einfügung an geeigneter Stelle (Richtlinien zur Durchführung von Sachverständigenprüfungen und Qualitätssicherung)
7	Artikel 1 / § 47 Abs. 5 und Begründung	Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz wird mit Bestehen der Abschlussprüfung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsausbildung erworben, wenn die zuständige Stelle zuvor festgestellt hat, dass in dieser Ausbildung die für das jeweilige Tätigkeitsgebiet erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz vermittelt wird. Der Nachweis über das Bestehen der Berufsausbildung ersetzt die Bescheinigung über den Erwerb	inhaltl.	Laut Begründung sei dies eine Neuerung, dass die erforderliche Fachkunde bereits im Rahmen einer Berufsausbildung erworben werden kann. Dies ist unzutreffend, denn es entspricht § 18a Abs. 1 Satz 5 und 6 RöV. Was tatsächlich neu ist, dass der Nachweis über das Bestehen der Berufsausbildung die Bescheinigung über den Erwerb der Fachkunde ersetzt. Dabei muss m. E. ein entsprechender Hinweis auf dem Berufsabschlusszeugnis zu finden sein, entweder über die er-	Richtigstellung der Begründung auf S. 256 und Ergänzung des Abs. 5 durch Formulierung einer Anforderung an das Berufsabschlusszeugnis

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		der erforderlichen Fachkunde nach Absatz 4.		worbene Fachkunde oder über die erfolgte Feststellung nach §47 Abs. 5 der zuständigen Stelle.	
8	Artikel 1 / § 48 Abs. 2	(2) Für den Nachweis dieser erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz gilt § 47 Absatz 1 bis 3 entsprechend.	inhaltl. /rechtl.	Der Erwerb der Kenntnisse kann bisher nach § 18a Abs. 3 Satz 2 RöV auch im Rahmen einer Ausbildung erfolgen, wenn die zuständige Behörde zuvor festgestellt hat, dass in dieser Ausbildung entsprechendes Wissen und praktische Erfahrung vermittelt wird. Dies gilt z. B. für ZFA, TFA und OP-Assistenten. Diese Möglichkeit fehlt im jetzigen § 48 StrlSchV. Daher muss analog zu § 47 Abs. 5 eine Ergänzung erfolgen.	Für den Nachweis dieser erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz gilt § 47 Absatz 1 bis 3 und 5 entsprechend. (siehe auch Lfd. Nr. 7)
9	Artikel 1 / § 48 Abs. 3	(3) Der Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz wird von der zuständigen Stelle anhand der Nachweise, die nach der für das jeweilige Tätigkeitsgebiet geltenden Fachkunderichtlinie zu erbringen sind, geprüft und bescheinigt. Die zuständige Behörde kann auf Antrag eines Kursveranstalters zulassen, dass der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Kurses die	inhaltl./rechtl.	Die Anerkennung der Kurse wird nach §51 von der für die Kursstätte zuständigen Stelle anerkannt. Dabei wird auch die Abfassung einer korrekten Kursteilnahmebescheinigung geprüft. Wenn jetzt diese Teilnahmebescheinigung nach § 48 Abs. 3 Satz 2 ersetzen bzw. auch den Erwerb der Kenntnisse bestätigen soll, muss der Kursveranstalter sich zusätzlich noch an die zuständige „Behörde“ wenden und dies beantragen. Das bedeutet einen doppelten Aufwand für alle Beteiligten,	§ 48 Abs. 3 Satz 2 ändern: Die zuständige <i>Stelle</i> kann auf Antrag eines Kursveranstalters zulassen, dass der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Kurses die Bescheinigung über den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse ersetzt.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Bescheinigung über den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse ersetzt.		den Kursveranstalter, die anerkennende Stelle und die zuständige Behörde. Ich halte es für sinnvoll, den Antrag des Kursveranstalters ebenfalls an die für die Anerkennung zuständige Stelle zu richten.	
10	Artikel 1 / § 49 i. V. m. § 50	Aktualisierung der Fachkunde und der Kenntnisse, Widerruf der Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse	inhaltl./rechtlich	In der RöV existiert kein Bußgeldtatbestand, wenn eine Aktualisierung nicht rechtzeitig durchgeführt wurde. Der Entzug der Fachkunde für Aktualisierungsunwillige ist unrealistisch, wenn dem Fachkundeeinhaber keine gravierenden Fehler, beispielsweise in der Qualitätssicherung oder bei der Untersuchungsdurchführung nachzuweisen sind.	Schaffung einer Ahndungsmöglichkeit bei Verstößen gegen die fristgerechte Aktualisierungspflicht
11	Artikel 1 / § 51	Kurse nach den §§ 47 bis 49 dürfen von der für die Kursstätte zuständigen Stelle nur anerkannt werden, wennund eine Erfolgskontrolle stattfindet.	inhaltlich / rechtlich	Die Regelung entspricht weitestgehend der bisherigen Regelung des § 18a Abs. 4 RöV. Aus der Formulierung „von der für die Kursstätte zuständigen Stelle“ wurde bisher von den Ländern abgeleitet, dass jedes Bundesland, in dem der Kursveranstalter einen Kurs abhält, eine eigene, möglicherweise auch wiederholte Anerkennung durchführte.	Analoge Regelung zu §170 StrlSchV formulieren, z. B. folgende Einfügung: Die Anerkennung von Fachkudkursen wird nach einheitlichen Kriterien durchgeführt und gilt bundesweit. Der Kursveranstalter hat die Durchführung eines Kurses außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>Dies stellte einen hohen Erfüllungsaufwand für die Kursveranstalter als auch die anerkennenden Stellen dar. Außerdem führte dies zu Konfrontationen bei online-Kursen. Daher sollte analog zu den neuen Regelungen bei der Bestimmung der Sachverständigen in § 170 Abs. 1 Nr. 9 Satz 3 die bundesweit geltende Anerkennung auch für Fachkundekurse eingeführt werden.</p> <p>Dass die Anerkennung bundesweit gilt, wurde bereits bei der Bewertung der Kommentierung der Länder durch das BMU (in der Zusammenführung unter HE6 und RP10 auf S. 75 und 78) konstatiert. Allerdings findet sich diese Regelung bisher nirgends.</p>	<p>Stelle, in deren Zuständigkeitsbereich er tätig wird, mitzuteilen und eine Kopie des Anerkennungsbescheides zu übersenden.</p>
12	Artikel 1/ § 55 Abs. 3	<p>Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Anzeige der Geräte zur Überwachung der Ortsdosis oder Ortsdosisleistung in Sperrbereichen auch außerhalb dieser Bereiche erkennbar ist.</p>	Inhaltlich/redaktionell/Erfüllungsaufwand	<p>Da im Bereich Röntgendiagnostik und Intervention ebenfalls ein Sperrbereich bei eingeschalteter Strahlung besteht, ist eine Klarstellung erforderlich, dass diese Regelung für diese Modalitäten nicht erforderlich ist. Die Anforderung ist bei diesen Modalitäten in der Vergangenheit nicht umgesetzt worden und bedeutet einen hohen Erfüllungsaufwand, da eine Vielzahl von Geräten (ca. 50.000 bis 100.000) betroffen sind.</p>	<p>Einfügung eines 2. Satzes: Diese Anforderung gilt nicht für diagnostisch und interventionell genutzte Röntgeneinrichtungen.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
13	Artikel 1 / Begründung §76	Strahlenschutz in Schulen und bei Lehr- und Ausbildungsverhältnissen	redakt.	<ol style="list-style-type: none"> 1. beim genehmigungsbedürftigen Umgang mit radioaktiven Stoffen in Schulen mitwirken 2. Da die Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten ist nicht notwendig gebührenpflichtig ist, sind diesbezügliche Einsparungen nicht eingerechnet. 	Korrektur <ol style="list-style-type: none"> 1. radioaktiven... 2. Strahlenschutzbeauftragten
14	Artikel 1 / Begründung §76	...Ausbildungsverhältnissen, wobei unter letzteres auch ein Studium fällt.	redakt.	Aus dem Text des §76 ist nicht erkennbar, dass auch ein Studium mit einbezogen ist. Was ist mit weiteren „Ausbildungen“ wie z.B. Volkshochschule?	Erforderliche Nennung des Studiums in §76
15	Artikel 1 / § 76 Abs. 2	... oder eines Störstrahlers ...	rechtlich	Störstrahler nach Anlage 3 Teil D die genehmigungsfrei betrieben werden dürfen, erfordern keine Aufsicht eines Fachkundigen oder Unterwiesenen	...oder eines genehmigungspflichtigen Störstrahlers ...
16	Artikel 1 / § 76 Abs. 2	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass Schüler und Auszubildende beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder eines Störstrahlers sowie beim genehmigungsbedürftigen Umgang mit radioaktiven Stoffen in Schulen nur in Anwesenheit und unter der Aufsicht einer Person, die die erforder-	inhaltlich	Den unterschiedlichen Gefährdungen durch Schulröntgeneinrichtungen (Vollschutzgeräte), andere Röntgeneinrichtungen und genehmigungspflichtige Störstrahler ist durch die differenzierte Qualifikation der Aufsichtführenden Rechnung zu tragen. Eine Aufsichtsführung durch Fachkundige ist bei Schulröntgeneinrichtungen und Vollschutzgeräte wegen der implementierten Sicherheitseinrichtungen nicht erforderlich und verursacht unnötige Kosten.	Änderungen: a) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass Schüler, Auszubildende und Studenten beim Betrieb einer Schulröntgeneinrichtung oder eines Vollschutzgerätes nur in Anwesenheit und unter der Aufsicht einer nach §60 unterwiesenen Person, unmittelbar mitwirken.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		liche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt, unmittelbar mitwirken.			b) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass Schüler, Auszubildende und Studenten beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung, die nicht Schulröntgeneinrichtung oder Vollschutzgerät ist oder beim Betrieb eines genehmigungspflichtigen Störstrahlers nur in Anwesenheit und unter der Aufsicht einer Person, die die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt, unmittelbar mitwirken.
17	Artikel 1/ § 83 Abs. 5 Nr. 1 a	a) den Anforderungen des Messzwecks genügen,	inhaltlich	Derzeit genügt kein einziges Messgerät zur Bestimmung der Ortsdosis bzw. Ortsdosisleistungen den Anforderungen des Messzwecks (gepulste Strahlung)	Formulierung einer Ausnahmeregelung erforderlich
18	Artikel 1 / § 84 Abs. 1 Satz 2	Die Kennzeichnung muss die Worte „Vorsicht – Strahlung“ , „Radioaktiv“ , „Kernbrennstoffe“ oder „Kontamination“ enthalten, soweit dies nach Größe und Beschaffenheit des zu kennzeichnenden Gegenstandes möglich ist.	redakt.	Die Anführungszeichen sind am Wortanfang nicht einheitlich oben bzw. unten : „Kontamination“ tanzt aus der Reihe	Korrektur

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
19	Artikel 1/ § 90 Abs. 1 und Abs. 2	Im Rahmen des Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens für Tätigkeiten nachunter Zugrundelegung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Absatz 2 Satz 1 nachgewiesen wird.	Erfüllungsaufwand	Im Bereich Röntgen sind dies völlig neue Anforderungen und würde eine Vielzahl von Röntgeneinrichtungen betreffen (ca. > 100.000), daher Streichung der Nummer 8	Änderung: (1) Im Rahmen des für Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 bis Nummer 7 des Strahlenschutzgesetzes.....
20	Artikel 1/ § 104 Abs. 1	Erfordernis zur Durchführung einer Abnahmeprüfung	inhaltlich	In der Praxis kommt es häufig zu einem Wechsel des Strahlenschutzverantwortlichen oder zu einer Hinzunahme eines weiteren Strahlenschutzverantwortlichen, ohne dass sich die Art der Nutzung der jeweiligen Einrichtung ändert. Aus fachlicher Sicht, ist es in diesen Fällen nicht erforderlich, eine erneute Abnahmeprüfung durchzuführen.	Hinzufügung eines weiteren Satzes im Absatz 1 um das gewollte darzustellen: Bei Wechsel des Strahlenschutzverantwortlichen oder der Hinzunahme eines weiteren Strahlenschutzverantwortlichen bei unveränderter Art der Nutzung der Einrichtungen ist keine erneute Abnahmeprüfung erforderlich.
21	Artikel 1 / § 104 Abs. 4	Ist die Abnahmeprüfung durch den Hersteller oder Lieferanten nicht mehr möglich, so hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass eine gleichwertige Prüfung durchgeführt wird.	Inhaltl.	Die entsprechende Passage in der RÖV hatte weitergehende Anforderungen: Person nach § 6 Abs. 1 geschäftsmäßig Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler prüft, erprobt, wartet oder instand setzt,... Dies setzte eine Fachkunde voraus.	Vorschlag zur Ergänzung: .. eine gleichwertige Prüfung, in der Regel durch eine fachkundige Person, durchgeführt wird.
22	Artikel 1 / § 108 Abs. 1	Der die rechtfertigende Indikation stellende Arzt oder Zahnarzt hat zu prüfen, ob es	Inhaltl.	Ist sichergestellt, dass der Begriff „individueller Heilversuch“ auch direkt	Geeignete Definition für Heilversuch in Verordnung aufnehmen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		sich bei der vorgesehenen Anwendung um ein anerkanntes Verfahren nach dem Stand der medizinischen Wissenschaften oder um einen besonders zu begründenden individuellen Heilversuch handelt.		auf Untersuchungen angewandt werden kann?	men oder in Begründung erläutern, ansonsten Begriff oder Formulierung ändern
23	Artikel 1/ § 110 Abs. 1 Satz 2	Diese sind zur jederzeitigen Einsicht durch die bei diesen Untersuchungen und Behandlungen tätigen Personen bereitzuhalten und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.	Red. / rechtl.	Arbeitsanweisungen (AA) sollen, wie in §§ 119 Abs. 1 Nr. 6 ersichtlich, auf Anforderung den ärztlichen Stellen vorgelegt werden. Dadurch ist die rechtliche Grundlage zur Anforderung der AA gegeben. Auch in § 86 StrlSchG steht „zuständige Stellen“, so dass zur Vermeidung von Missverständnissen oder Irritationen eine gleichartige Formulierung empfohlen wird	Änderung in: zuständige Stelle
24	Artikel 1/ § 110 Abs. 7	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die diagnostischen Referenzwerte nach § 113 Absatz 1 bei Untersuchungen von Personen mit radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung zu Grunde gelegt werden. Eine Überschreitung	Inhaltlich, rechtlich	Der Anwender wird direkt am Gerät nicht auf eine Überschreitung des diagnostischen Referenzwertes hingewiesen. Wo soll die Dokumentation/schriftliche Begründung stattfinden? Der DRW ist ein Richtwert und nur die beständige Überschreitung ist nach dem bisherigen Verständnis ein Mangel bei den Überprüfungen durch	Den Satz „Eine Überschreitung ist unverzüglich nach der Untersuchung schriftlich zu begründen.“ streichen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		der diagnostischen Referenzwerte ist unverzüglich nach der Untersuchung schriftlich zu begründen.		die Ärztlichen Stellen. Diese Vorgehensweise hat sich als etabliertes Verfahren bewährt.	
25	Artikel 1/§ 111 Abs.5	(5) Der Teleradiologe hat die für das Gesamtgebiet der Röntgenuntersuchung oder Röntgenbehandlung erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz zu besitzen	inhaltlich	Die Fachkunde zur Röntgenbehandlung ist im Rahmen der Teleradiologie nicht relevant, daher ist dieser Passus zu streichen. Darüber hinaus wäre auch bezüglich der erforderlichen Fachkunde auch ein alternatives Konzept möglich. Seitens des BMU wird immer wieder darauf verwiesen, dass der Teleradiologe über hohe Erfahrung verfügen und daher über die Gesamtfachkunde verfügen muss. Dies gilt insbesondere bei der Stellung der RI. Mit dem Alternativvorschlag würde die personelle Situation in Krankenhäusern, die andere Krankenhäuser teleradiologisch versorgen, erheblich entspannt, da zum Beispiel ein CT-Fachkundiger innerhalb des Krankenhaus die radiologische Versorgung verantwortlich durchführen darf. Der Alternativvorschlag würde allen Anforderungen gerecht werden.	Streichen des Passus oder der Bezeichnung Röntgenbehandlung Änderung: 5) Der Teleradiologe hat die für das Gesamtgebiet der Röntgenuntersuchung erforderliche Fachkunde zu besitzen Alternativer Text: (5) Für die Stellung der Rechtfertigenden Indikation muss der Teleradiologe über die Gesamtfachkunde und für die Durchführung der Befundung über die erforderliche Fachkunde verfügen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
26	Artikel 1 / § 112 Abs. 2 Nr. 2	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass Betreuungs- und Begleitungspersonen vor dem Betreten des Kontrollbereiches 1. über mögliche Gefahren in der Exposition aufgeklärt werden und 2. die ihnen geeignete schriftliche Hinweise auszuhändigen sind.	Inhaltlich/Erfüllungsaufwand	Die zweite Vorgabe würde zu einem enormen Zuwachs der benötigten Papiere führen. Sie sollten am besten auf Anforderung ausgehändigt werden.	Vorschlag 1: ... ihnen auf Wunsch geeignete schriftliche Hinweise ausgehändigt werden. Vorschlag 2 (alternativ): ... ihnen geeignete schriftliche Hinweise angeboten werden.
27	Artikel 1 / § 113 Abs. 1 Satz 3	Zu diesem Zweck übermittelt die zuständige Behörde dem Bundesamt für Strahlenschutz einmal pro Jahr die durch die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen ermittelten Daten zur Exposition.	Inhaltl.	Dies würde als Standard eine umständliche Vorgehensweise festlegen.	Verzicht auf Übermittlung durch die Behörde
28	Artikel 1 / § 116 Abs. 1	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Aufzeichnungen nach § 85 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes, Röntgenbilder, digitale Bilddaten und sonstige Untersuchungsdaten so aufbewahrt werden, dass während der Dauer der		Dosisberichte stellen zukünftig eine wesentliche Basis zur Erfüllung der Forderungen der StrlSchV dar, so dass die explizite Erwähnung empfohlen wird.	Vorschlag: ..., Röntgenbilder, digitale Bilddaten, Dosisberichte und sonstige Untersuchungsdaten so aufbewahrt werden, ...

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
29	Artikel 1 / §§ 117 / 119	Bestimmung von ärztlichen und zahnärztlichen Stellen Qualitätssicherung durch ärztliche und zahnärztliche Stellen	Inhaltl.	Es fehlt die Aussage, dass die zuständige Behörde festlegt, in welcher Weise die ÄS die Prüfungen durchführen soll.	Ergänzung eines Textes entsprechend der jetzigen RöV: Die zuständige Behörde legt fest, in welcher Weise die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen die Prüfungen durchführen. (siehe § 17a Abs. 1 Satz 2 RöV)
30	Artikel 1/ § 119	Qualitätssicherung durch ärztliche und zahnärztliche Stellen	Inhaltl.	Es fehlt die rechtliche Grundlage, dass ärztliche und / oder zahnärztliche Stellen untereinander Daten austauschen dürfen. Dies ist in mehreren Fällen erforderlich, z. B. in mehreren Bundesländern eingesetzte Geräte (z. B. Leihgeräte für Lithotrypsie), bei Teleradiologie (länderübergreifender Betrieb), bei Hybrid-Geräten (PET-CT) oder bei von Ärzten und Zahnärzten gemeinsam verwendeten Geräten (s. a. Richtlinie für ärztliche und zahnärztliche Stellen).	Ergänzung: Die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen dürfen Informationen mit anderen ärztlichen und zahnärztlichen Stellen austauschen, wenn dies für die Erfüllung einer Aufgabe nach Absatz 1 erforderlich ist.
31	Artikel 1/ § 119 Abs. 1, Satz 3bei der Durchführungen	redakt.	Durchführungen ⁿ	Berichtigung: bei der Durchführung
32	Artikel 1/ § 119 Abs. 1 Nr. 5.	5. das Erkennen und Bearbeiten von Vorkommnissen in sachgerechter Weise erfolgt und	Inhaltlich / Erfüllungsaufwand	Eine Überprüfung der ÄS, ob das Erkennen von Vorkommnissen in sachgerechter Weise erfolgt, hat eine Nähe zu den Überprüfungen der ÄS bzgl. Dosis. Als Aufwandsabschätzung zur	Änderung in: das Erkennen und fachliche Bearbeiten von medizinischen Vorkommnissen und

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				StrlSchV sind 15 min angesetzt; damit kann z. B. eine Systemprüfung und eine Berücksichtigung von Fällen im Rahmen der üblichen Stichprobenprüfungen der ÄS, aber keine weitergehende Überprüfung erfolgen. Eine Überprüfung der Bearbeitung von Vorkommnissen kann nur unter fachlichen Gesichtspunkten und nicht bzgl. der verwaltungstechnischen Aspekte bei bedeutsamen Vorkommnissen durchgeführt werden. Ansonsten würde auch die Mittlerposition der Ärztlichen Stellen gefährdet.	
33	Artikel 1/ § 120 Abs. 2, Nummer 3 und 4	3. Untersuchungen mit ionisierender Strahlung, die mit einem Computertomographen oder mit Geräten zur dreidimensionalen Bildgebung von Objekten mit niedrigem Röntgenkontrast durchgeführt werden, und 4. Interventionen	Inhaltl.	Zukünftige Entwicklungen könnten den MPE noch für andere Untersuchungsverfahren notwendig machen.	Folgende Nummer 5 hinzufügen: 4. Interventionen 5. für Untersuchungen, die mit vergleichbaren Strahlenexpositionen verbunden sind wie die unter Nummer 3 und 4.
34	Artikel 1/ § 120 Abs. 2 Satz 2	Dabei richtet sich der Umfang der Hinzuziehung nach der Art und Anzahl der Untersuchungen oder Behandlungen sowie	Rechtlich, inhaltlich	Über die Bestellung des MPE zum Strahlenschutzbeauftragten ist nichts enthalten.	Änderung: Dabei richtet sich der Umfang der Hinzuziehung nach der Anzahl der Untersuchungen oder

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		der Anzahl der eingesetzten Geräte.			Behandlungen sowie der Anzahl der eingesetzten Geräte. Die Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten für den physikalisch technischen Bereich erfolgt für alle eingesetzten Geräte nach Nr. 4 sowie beim Betrieb von mehreren Geräten nach Nr. 3 bis 5.
35	Artikel 1 / § 134 Abs. 1	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei der Anwendung am Menschen oder der Anwendung am Tier in der Tierheilkunde	Inhaltl.	Die Einweisung von Hersteller und Lieferanten ist auch für die technische Anwendung erforderlich	Ergänzung: Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei der Anwendung am Menschen oder der Anwendung am Tier in der Tierheilkunde oder in technischen Anwendung
36	Artikel 1/ § 164 Abs. 4	Die Bestimmung zum Sachverständigen ist auf fünf Jahre zu befristen.	inhaltl./rechtl.	Der kurze Überprüfungszeitraum von fünf Jahren ist bei der erstmaligen Bestimmung zum Sachverständigen sinnvoll. Die Behörde kann dann mit einfacherem Verwaltungsaufwand den nächsten Antrag zur wiederholten Bestimmung ablehnen, wenn der erstmalig bestimmte Sachverständige nicht geeignet ist. Wenn sich der Sachverständige bewährt hat, sollte danach den Sachverständigen, die in der Regel kleine private rechtliche Wirtschaftsunternehmen	Änderung: Die erstmalige Bestimmung zum Sachverständigen ist auf fünf Jahre zu befristen. Die wiederholte Bestimmung zum Sachverständigen ist auf 10 Jahre zu befristen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				sind, eine größere Planungssicherheit eingeräumt werden und die wiederholte Bestimmung auf 10 Jahre befristet werden.	
37	Artikel 1/ § 170 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c	innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres der zuständigen Behörde eine Zusammenfassung der grundlegenden Folgerungen für die Verbesserung der Sicherheit der geprüften Geräte, Vorrichtungen und radioaktiven Stoffe oder der Arbeitsplätze mit Exposition durch natürlich vorkommende Radioaktivität vorzulegen,	inhaltl./rechtl.	Eine generelle Verpflichtung der Sachverständigen einmal pro Jahr grundlegende Folgerungen zur Verbesserung der Sicherheit der geprüften Geräte, Vorrichtungen und radioaktiven Stoffe am Arbeitsplatz den Behörden vorzulegen, ist sehr anspruchsvoll und in der praktischen Umsetzung schwierig. Vor allem Sachverständige, die wenige Geräte, Vorrichtungen, etc. prüfen, werden dazu nicht in der Lage sein. Im Erfahrungsaustausch der technischen Sachverständigen werden bereits Verbesserungsvorschläge zur Diskussion und Bewertung auf freiwilliger Basis eingebracht. Dies ist sinnvoller und zielführender.	Ersatzlose Streichung des § 170 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c
38	Artikel 1/ Anlage 15 Abschnitt I Nr. 1	jede Überschreitung des Mittelwertes über die letzten 20 aufeinanderfolgende Interventionen gleichen Typs um mehr als 100 Prozent des jeweiligen diagnostischen Referenzwertes, nach der der diagnostische Referenzwert einer	Redakt.		jede Überschreitung des Mittelwertes über die letzten 20 aufeinanderfolgende Interventionen gleichen Typs um mehr als 100 Prozent des jeweiligen diagnostischen Referenzwertes, nachdem der diagnosti-

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		einzelnen Untersuchung um 150 Prozent überschritten wurde			sche Referenzwert einer einzelnen Untersuchung um 150 Prozent überschritten wurde
39	Artikel 1/ Anlage 15 Abschnitt I Nr. 2a	jede Überschreitung der vorgesehenen effektiven Dosis um mehr als 20 Millisievert oder einer Organdosis um mehr als 100 Millisievert bei einer einzelnen Untersuchung	Allg./Inhaltl.	Forderung ist nicht praktikabel, da der Anwender nicht erkennen kann, wann die effektive Dosis um 20 mSv oder die Organdosis um 100 mGy überschritten worden ist.	Vorschlag für Grenzwert (Meldekriterium): Abschnitt I: CT Gehirn $CTDI_{vol} > 150$ mGy Sonstige: $CTDI_{vol} > 80$ mGy Abschnitt II: Intervention zur diagnostischen Untersuchung $DFP > 20.000$ cGy * cm^2
40	Artikel 1/ Anlage 15 Abschnitt II Nr. 3 Buchstabe a	jede Überschreitung des Dosisflächenproduktes von 50.000 Zenti-Gray mal Quadratzentimeter, wenn akut oder innerhalb von 21 Tagen nach der interventionellen Untersuchung ein deterministischer Hautschaden zweiten oder höheren Grades auftritt	Inhaltl.	Damit die Anforderung greift, ist ein Nachsorgewert festzulegen, ab wann zwingend ein Patient wieder einbestellt werden muss.	Änderung: bei jeder Überschreitung des Dosisflächenprodukts von 100.000 cGy* cm^2 sollte dem Patienten und dem Zuweiser eine Kontrolle des exponierten Hautareals empfohlen werden. Treten deterministische Hautschäden zweiten oder höheren Grades auf, so ist dies als bedeutsames Vorkommnis zu melden